

**Bauprüfdienst (BPD) 9/1982**

**Höhenanweisungen**

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 Bauvorlagenverordnung ist u. a. im Lageplan die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur festgesetzten Geländeoberfläche und zu der aufgegebenen Höhe des öffentlichen Weges sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 Bauvorlagenverordnung in der Schnittzeichnung die aufgegebene Höhe des öffentlichen Weges anzugeben.

In der Fachlichen Weisung über „Höhenanweisungen“ (zz. J 1/79) ist das Verfahren über Höhenanweisungen u. a. wie folgt festgelegt worden:

- 1 Wird der Tiefbauabteilung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Bauantrag für ein Bauvorhaben übersandt, für das bereits ein Höhenanweisungsbescheid erteilt worden ist, weist die Tiefbauabteilung auf diesen Bescheid hin.

Der Bauprüfdienststelle obliegt die Prüfung, ob die Bauvorlagen auf die festgesetzte Höhe abgestimmt sind.

- 2 Ist ein Höhenanweisungsbescheid noch nicht erteilt worden, prüft die Tiefbauabteilung, ob eine Ermittlung der Höhe des öffentlichen Weges von Amts wegen erforderlich ist. Das Ergebnis der Überprüfung bzw. die festgestellte Höhe wird entsprechend den Festlegungen der genannten Fachlichen Weisung der Bauprüfdienststelle für den Baugenehmigungsbescheid bekannt gegeben.
- 3 Stellt die Bauprüfdienststelle eine Abweichung der errichteten baulichen Anlage von der angewiesenen Höhe fest, ist die Tiefbauabteilung zu verständigen.

Für geeignete Fälle bietet die Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) außerdem die Möglichkeit für das Grundstück Darstellungen oder Angaben insbesondere über die Höhenlage (bezogen auf Normal-Null) unter Angabe der beabsichtigten Bodenabtragungen oder Auffüllungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 BauVorIVO) zu fordern.

Dokumentationshinweis:

Dieser Bauprüfdienst ersetzt den BPD 4/74 Nr. 10.